



**Satzung gemäß § 25 Baugesetzbuch
über ein besonderes Vorkaufsrecht im Gebiet der Sanierungs-
satzung Ortsteil Vluyn, Bereich Vluynner Nordring
vom 20.03.2020**

**Satzung gemäß § 25 Baugesetzbuch
über ein besonderes Vorkaufsrecht im Gebiet der Sanierungssatzung Ortsteil Vluyn,
Bereich Vluynner Nordring
vom 20.03.2020**

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn beschließt aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung 3. November 2017 (BGBl. I S 3634) folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht:

**§ 1
Ziel und Zweck**

Der Stadt Neukirchen-Vluyn steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet, für das sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu.

**§ 2
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst einen Teil des Gebietes der Sanierungssatzung Vluyn, Bereich Vluynner Nordring. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, kenntlich gemacht. Bei dem Grundbesitz handelt es sich im Einzelnen um die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Vluyn, Flur 1, Nr. 129, 414, 440, 441, 571, 574, 584, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 842, 843, 844, 845, 1005, 1006, 1025, 1717, 1718, 1794, 1795, 1796, 1797, 1811 und 1812.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 11.03.2020 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden. die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 20.03.2020

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

HINWEIS

	Ratsbeschluss	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	11.03.2020	Amtsblatt Nr. 06/2020 vom 31.03.2020	01.04.2020
